

Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung von Teilen des Lafnitztales und der Neudauer Teiche (AT2208000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27

Aufgrund des § 9 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Im Lafnitztal werden in den Gemeinden Bad Blumau, Bad Loipersdorf, Burgau, Fürstenfeld, Lafnitz, Neudau, Rohr bei Hartberg, Rohrbach an der Lafnitz, Sankt Johann in der Haide, Sankt Lorenzen am Wechsel, Vornau, Waldbach-Mönichwald, Wenigzell gelegene Gebiete sowie die Neudauer Teiche zum Europaschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Europaschutzgebiet Nr. 27 „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziele

- (1) Die Unterschutzstellung dient:
1. den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie zur Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter,
 2. den in der Anlage 1 genannten Schutzgütern nach der Vogelschutz-Richtlinie
 - a. zur Erhaltung und Wiederherstellung einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume,
 - b. zur Erhaltung der Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete sowie der Rastplätze im Wanderungsgebiet für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten.
- (2) Im Falle einer aus naturschutzfachlichen Gründen notwendigen Prioritätensetzung kommt folgenden Schutzgütern oberste Priorität zu:
1. Code-Nr. 91E0* Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)
 2. Code-Nr. 6410 Pfeifengraswiesen
 3. Code-Nr. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
 4. Code-Nr. 6199* Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)
 5. Code-Nr. A122 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 6. Code-Nr. 6177 Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*)
 7. Code-Nr. 6179 dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*).

§ 3

Maßnahmen

Die Ziele sind von der Landesregierung durch Managementmaßnahmen, vorrangig im Wege des Vertragsnaturschutzes, anzustreben. Solche Maßnahmen sind insbesondere:

1. Schaffung und Entwicklung von naturnahen Auwäldern sowie Förderung ihrer zoologischen Schutzgüter durch

- a. kleinflächige, naturnahe Waldbewirtschaftung unter Verwendung standorttypischer Baumarten,
 - b. sukzessive Entfernung nicht standorttypischer und gebietsfremder Gehölze in den Lebensräumen,
 - c. gezieltes Einbringen fehlender standorttypischer Baumarten,
 - d. Gestaltung von strukturreichen Waldrändern durch die Schaffung von Strauchgürteln,
 - e. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholzanteilen zur Strukturanreicherung in den standorttypischen Waldgesellschaften und Naturwaldzellen,
 - f. Verbreiterung von Ufergehölzstreifen auf eine Mindestbreite von 10 Metern,
 - g. Aufbau von Biotopverbundsystemen zur Vernetzung der Lebensräume,
 - h. Wiederherstellung einer naturnahen Überflutungs- und Abflussdynamik sowie eines gebietstypischen Wasserhaushalts.
2. Erhaltung und Entwicklung von Grünland-Lebensraumtypen sowie Förderung ihrer zoologischen Schutzgüter durch
- a. Extensivierung intensiv genutzter Wiesen (standortbezogene und zeitlich an zoologische Schutzgüter angepasste Mahd, Düngeverzicht),
 - b. Wiederaufnahme der Nutzung von verbrachten Grünland-Lebensraumtypen,
 - c. Zulassen von Kleinstrukturen wie jährliche Bracheflächen, feuchte Senken, Flutmulden,
 - d. Entwicklung von Extensivgrünland aus Ackerflächen,
 - e. Wiederherstellung der ursprünglichen hydrologischen Verhältnisse.
3. Erhaltung und Entwicklung von Gewässerlebensräumen zur Bewahrung aquatischer Schutzgüter und Feuchtlebensräumen durch
- a. Erhaltung und Entwicklung eines durchgehenden Fließkontinuums mit entsprechenden Sohl- und Uferstrukturen und einer natürlichen Gewässerdynamik unter Berücksichtigung der Lebensraumsprüche für die in der Anlage 1 genannten Fischarten,
 - b. Erhaltung und Entwicklung aller natürlichen und naturnahen Gewässerabschnitte der Lafnitz, ihrer Zubringer sowie ihrer Retentionsräume,
 - c. Einrichtung ausreichend großer Pufferzonen (mindestens 10 Meter) zu angrenzenden, anderen Landnutzungsformen zur Verminderung von Nährstoffeintrag,
 - d. Erhaltung und Entwicklung, sowie Neuanlage von naturnahen Still- und Laichgewässern und die Revitalisierung von Totarmen.

§ 4

Verbot

Mit Ausnahme von Bootsfahrten für Tätigkeiten im Rahmen der Wasserbauverwaltung und organisierten Bootsfahrten ohne Motorantrieb mit qualifizierten Naturführern ist das Befahren der Fließstrecke der Lafnitz mit Booten verboten.

§ 5

Prüfverfahren und Bewilligungen

Mit Ausnahme der bisher ausgeübten land- und forstrechtlichen Nutzung sowie Bootsfahrten für Tätigkeiten im Rahmen der Wasserbauverwaltung bedürfen alle anderen nicht gemäß § 4 verbotenen Handlungen, wie das Umbrechen von Wiesen, das Entfernen von Landschaftselementen im Offenland, das Aufforsten mit nicht standortgerechten Baumarten oder von Grünlandflächen, das Anlegen von Wegen, die Veränderung des Wasserhaushaltes, organisierte Bootsfahrten ohne Motorantrieb mit qualifizierten Naturführern einer Prüfung der Erheblichkeit von Auswirkungen auf die in der Anlage 1 genannten Schutzgüter durch eine vom Land beauftragte, naturkundlich qualifizierte Person.

Eine solche Handlung ist zulässig bei Vorliegen

- 1. eines für die Schutzgüter festgestellten unerheblich beeinträchtigenden Prüfungsergebnisses oder
- 2. einer Bewilligung.

§ 6

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:150.000 (Anlage 2) und von 42 Detailplänen im Maßstab 1:6000 (Anlage 3).

§ 7

EU-Recht

Durch diese Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193 und die Berichtigung durch ABl. L 95 vom 29.3.2014, S. 70;
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie – VS-Richtlinie), ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019, ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 115.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

§ 9

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Erklärung des Gebietes „Lafnitztal – Neudauer Teiche“ (AT22008000) zum Europaschutzgebiet Nr. 27, LGBl. Nr. 74/2005, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 92/2018, außer Kraft.

Anlage 1

Schutzgüter sind folgende prioritäre Tierarten und prioritäre natürliche Lebensraumtypen gemäß § 4 Z 18 und Z 19 StNSchG 2017:

Lebensraum nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
91E0*	Auenwälder mit Erle und Esche (Weichholzau)

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
6199*	Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>

Schutzgüter sind folgende natürliche Lebensraumtypen und Tierarten gemäß § 4 Z 11 und Z 20 lit. a StNSchG 2017:

Lebensräume nach der FFH-RL Anhang I	
Code-Nr.	Lebensraumtyp
3130	Schlammfluren
3150	Natürliche Stillgewässer mit Wasserschweber-Gesellschaften
3270	Flüsse mit Schlammböden mit Vegetation der Zweizahn-Fluren
6410	Pfeifengraswiesen
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (Glatthaferwiesen)

Säugetiere nach der FFH-RL Anhang II		
Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name

1321	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>
1337	Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>
1355	Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

Amphibien nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1167	Alpen-Kammolch	<i>Triturus carnifex</i>
1193	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>

Fische nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1134	Bitterling	<i>Rhodeus sericeus amarus</i>
1145	Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>
1149	Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>
1159	Zingel	<i>Zingel zingel</i>
1160	Streber	<i>Zingel streber</i>
1163	Koppe	<i>Cottus gobio</i>
2484	Ukrainisches Neunauge	<i>Eudontomyzon mariae</i>
5197	Balkan-Goldsteinbeißer	<i>Sabanejewia balcanica</i>
5329	Weißflossen-Gründling	<i>Romanogobio vladykovi</i>
6143	Kesslergründling	<i>Romanogobio kessleri</i>

Wirbellose nach der FFH-RL Anhang II

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
1032	Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>
1037	Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>
1060	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>
1086	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>
6177	Großer Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>
6179	Dunkler Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>

Schutzgüter sind folgende Vogelarten gemäß § 18 Abs. 1 StNSchG 2017:

Vögel nach der VS-RL Anhang I

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A027	Silberreiher	<i>Egretta alba (Casm. Albus)</i>
A030	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
A031	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
A094	Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
A229	Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>
A338	Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>

Regelmäßig vorkommende Zugvögel

Code-Nr.	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
A004	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>
A005	Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>
A008	Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>
A022	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>
A059	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
A061	Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
A081	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
A168	Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>

A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>
A236	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
A291	Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>
A321	Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 2

Anlage 3